

Schutz vor dem Corona-Virus - Die Stadtbücherei Lemgo ist mit Einschränkungen geöffnet

Um die Ausbreitung des Corona-Virus weiter zu vermeiden und die Schutzmaßnahmen sowie Hygiene-Vorgaben einzuhalten, bitten wir alle Leserinnen und Leser um die Beachtung der folgenden

Regeln, die ab dem 20.08.21 bis auf weiteres gelten:

- Der **Büchereibesuch** ist für alle Bürgerinnen und Bürger **ohne** Nachweis einer Immunisierung oder Vorlage eines Negativtestes möglich.
- **Achtung:** Bei **Veranstaltungen** dürfen nur Personen eingelassen werden, die nachweisen können, dass sie entweder **vollständig immunisiert, genesen oder aktuell nicht mit COVID19 infiziert sind.**

Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Personen. Als Nachweis reicht lediglich ein gültiger **Schülerausweis.**

Kinder bis zum Schuleintritt brauchen **keinen Coronatest.**

- Während der Corona-Pandemie gelten auch in der Stadtbücherei die **Hygiene- und Infektionsschutzregeln der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.** Bitte verhalten Sie sich dementsprechend!
- Der **Zutritt** zur Stadtbücherei ist ausschließlich über die **Neue Straße** möglich.
- Zum Schutz der anderen Leserinnen und Leser und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Stadtbücherei das **Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes** verpflichtend.
- In der Stadtbücherei werden Sie über ein gekennzeichnetes **Wegesystem** geleitet, welches der Wahrung von Mindestabständen zwischen einzelnen Personen dient. **Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein!**
- **Zurückgegebene Medien** stehen aus hygienischen und organisatorischen Gründen erst am **Folgetag wieder zur Ausleihe bereit.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme!

Als Nachweis zum Einlass bei Veranstaltungen sind gültig:

- A) Der Nachweis über ein **negatives Testergebnis** mit einem PCR-Test oder einem Antigen-(Schnell-)Test, der durch geschultes Personal durchgeführt wurde. Der **Testnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.** Selbsttests werden nicht anerkannt.
- B) Der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen **vollständigen Impfung** gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- C) Der Nachweis eines **positiven Testergebnisses**, das auf einer Labordiagnostik mittels PCR-Methode beruht und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.**
- D) Der Nachweis eines **positiven Testergebnisses** nach Nummer C), der älter als 6 Monate ist, **in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis** gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.